

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

11/2012, 15. Februar 2012

INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Promotions-
ordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin
der Freien Universität Berlin

174

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin am 12. Januar 2012 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Veterinärmedizin vom 13. Juli 2010 (FU-Mitteilungen 32/2011, S. 550) erlassen:*

Artikel I

Nach § 14 wird ein § 14 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Vorläufige Führung des Doktorgrades

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand kann von der Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht nach § 14 Abs. 2 auf Antrag an den Promotionsausschuss vorübergehend freigestellt werden, wenn die in der Dissertation enthaltenen Ergebnisse aufgrund laufender

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 6. Februar 2012 bestätigt worden.

Patentierungsverfahren oder sonstiger vergleichbarer Gründe nicht innerhalb der Fristen gemäß § 14 Abs. 2 publiziert werden können.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 der Doktorandin oder dem Doktoranden auf deren oder dessen schriftlichen Antrag die Erlaubnis zur vorläufigen Führung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin (doctor medicinae veterinariae, abgekürzt: Dr. vet. med.) bzw. eines Doctor of Philosophy (PhD) vorläufig erteilen. Der Antrag ist zu begründen, den geltend gemachten Gründen sind die entsprechenden Nachweise und Belege beizufügen.

(3) Die Erlaubnis zur vorläufigen Führung der Grade gemäß Abs. 2 ist auf längstens zwei Jahre zu befristen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Frist auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden um höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden.

(4) Die vorläufige Führungserlaubnis erlischt, wenn die Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht nicht innerhalb der im Bescheid über die Erlaubnis zur vorläufigen Führung der Grade gemäß Abs. 2 im Hinblick auf den Verfahrensstand der Patentierung oder der vergleichbaren Gründe festgesetzten Frist erfüllt wird. Eine Aushängung der Promotionsurkunde erfolgt erst nach Vorliegen der Voraussetzungen von § 15 Abs. 1.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.